

Frage der/des Abgeordneten Sülmez Dogan, Sahhanim Görgü-Philipp, Dr. Maika Schaefer und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

„Keine Prozesskostenhilfe trotz Arbeitslosengeld II?“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Nach Auffassung des Senats ist Prozesskostenhilfe für einen sozialen Rechtsstaat essentiell. Prozesskostenhilfe bewirkt, dass der Begünstigte keine Gerichtskosten zahlen muss und auch seine Anwaltskosten von der Staatskasse übernommen werden. Sie sichert dadurch den gleichen Zugang zum Gericht für alle, unabhängig von Einkommen und Vermögen. Voraussetzungen für Prozesskostenhilfe sind hinreichende Erfolgsaussichten der Klage bzw. der Verteidigung gegen die Klage und wirtschaftliche Bedürftigkeit des Antragstellers. Die Bewilligung oder Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe ist Teil der Rechtsprechung. Die Richterinnen und Richter entscheiden daher in richterlicher Unabhängigkeit darüber, welche Nachweise sie im Einzelfall zum Beweis der Voraussetzungen für Prozesskostenhilfe für erforderlich halten. Sie unterliegen dabei aus guten Gründen keiner Kontrolle durch Senat oder Bürgerschaft. Eine Berichtspflicht der Gerichte gegenüber dem Senat bezüglich der Frage, welche Kammern bzw. Senate in welchen Fällen welche Nachweise für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für erforderlich erachten, wäre daher nicht statthaft. Aus diesem Grund ist dem Senat über die entsprechende Praxis der Kammern und Senate der bremischen Gerichte nichts bekannt.

Zu Frage 2:

Jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt muss in individueller Eigenverantwortung entscheiden, in welchen Fällen er oder sie von Mandantinnen und Mandanten eine Vorschusszahlung verlangt. Mit der Bewilligung von Prozesskostenhilfe „rechnen“ können Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auch bei Mandantinnen und Mandanten, die Arbeitslosengeld II beziehen, unabhängig von der Frage der wirtschaftlichen Bedürftigkeit schon deswegen nicht, weil die Bewilligung von Prozesskostenhilfe immer von der Einschätzung der Erfolgsaussichten der Klage durch das Gericht abhängt.

Zu Frage 3:

Prozesskostenhilfe sichert – wie oben ausgeführt – den Zugang zum Gericht. Der Senat hält es daher für sachgerecht, dass Richterinnen und Richter in freier Beweiswürdigung und richterlicher Unabhängigkeit darüber entscheiden, wann sie die Voraussetzungen für Prozesskostenhilfe im Einzelfall für erwiesen halten. Daher hält er eine Änderung der Rechtslage nicht für erforderlich.